

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006 Nr. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (I Nr. 107) sowie dem § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17. Dezember 2022 (GVBl. 2023 Nr. 234) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 30.10.2025 nachstehende Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main unterhält öffentliche Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten, Schulbetreuungen, Kinderhort) nachfolgend „Kindertageseinrichtungen“ genannt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), betreut:
 - Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - Schulkinder bis zum Ende der vierten Klasse in Schulbetreuungen und im Hort oder in altersgemischte Gruppen
 - Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und des Horts der Stadt Mühlheim am Main bestimmen sich nach dem HKJGB, die der Schulbetreuungen nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach einem gemeinsamen Leitbild und geben sich in Abstimmung mit dem Träger jeweils selbst ein Konzept.

§ 3

Beiräte

Für Elternversammlung, Elternbeirat und Stadtelternbeirat wird Näheres durch die vom Magistrat erlassene Wahl- und Geschäftsordnung für die Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen und des Stadtelternbeirats der Stadt Mühlheim am Main bestimmt.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit ihren Sorgeberechtigten in der Stadt Mühlheim am Main ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.
- (2) Dabei handelt es sich:
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr um Krippenkinder
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt um Kindergartenkinder
 - ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit um Schulkinder
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Mühlheim am Main auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.
- (4) Die Berechtigung zum Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main erlischt nach spätestens drei Monaten nach Abmeldung des Hauptwohnsitzes. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Kinder als aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet und dürfen diese nicht mehr besuchen.
- (5) Im Einzelfall kann hiervon zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Entscheidung der Härtefallkommission längstens bis zum Ablauf des Kindergartenjahres abgewichen werden.
- (6) Die Schulbetreuungen/der Hort stehen im Rahmen der jeweils vorhandenen Kapazitäten ausschließlich den Schulkindern der jeweiligen Schulen, die sie besuchen, offen.
- (7) Kinder, die eine Vorklasse außerhalb ihres Schulbezirkes besuchen, können mit Absprache aller beteiligten Institutionen die dortige oder die für ihren Wohnsitz zuständige Betreuungseinrichtung besuchen. Die endgültige Entscheidung trifft die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent.

§ 5

Aufnahmen

- (1) Die Entscheidung über das Platzangebot erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Das Platzangebot erfolgt nach Vormerkung über das Online Portal, das über die Website www.muehlheim.de zu erreichen ist. Das Platzangebot wird zentral durch das Sachgebiet Kindertageseinrichtungen ausgesprochen. Mit dem Antrag erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die dazugehörige Kostenbeitragsordnung an.

- (2) Nach Übermittlung eines Platzangebots erfolgt ein persönliches Gespräch durch die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person. Bei diesem Gespräch werden das Betreuungsverhältnis begründet, alle notwendigen Unterlagen unterzeichnet und ausgehändigt sowie der genaue Zeitpunkt der Aufnahme festgelegt.
- (3) Die Vergabe des Platzangebots in Kinderkrippen und Kindergärten erfolgt insbesondere nach dem Geburtsdatum des Kindes.
- (4) Die Vergabe des Platzangebots für die Schulbetreuungen und dem Hort richtet sich ab dem 1. August 2026 nach dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
Daraus ergibt sich folgende Staffelung:
 - Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden Kinder der ersten Klassen bevorzugt;
 - Ab dem Schuljahr 2027/2028 werden Kinder der ersten und zweiten Klassen bevorzugt;
 - Ab dem Schuljahr 2028/2029 werden Kinder der ersten bis dritten Klassen bevorzugt;
 - Ab dem Schuljahr 2029/2030 haben Kinder der ersten bis vierten Klassen einen Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung.

Bis zum 1. August 2026 und sodann ergänzend zu dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, werden die Plätze in der Schulbetreuung oder dem Hort vorrangig an Kinder vergeben, deren alleinerziehend sorgeberechtigte Person oder Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis des Arbeitgebers, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbstständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

Die Belegung eines Platzes mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Betreuung für das laufende Schuljahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz in der Schulbetreuung oder dem Hort für ein anderes Kind freizumachen. Der Rechtsanspruch bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung für Krippen- und Kindergartenkinder werden vorrangig an Kinder vergeben, deren alleinerziehend sorgeberechtigte Person oder Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis des Arbeitgebers, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbstständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.
Die Belegung eines Platzes mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das laufende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Im Falle der Schwangerschaft einer der Sorgeberechtigten, bleibt der Platz für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes bestehen. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Es liegt im Ermessen der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Fall von besonderer Härte davon abzuweichen. Die Regelbetreuung bleibt davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (6) Wenn die jeweilige Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und/oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung

anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen.

- (8) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevervoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Veränderungen der Berufstätigkeit;
- Eintritt in die Elternzeit;
- Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
- Änderung der Kontaktdaten;
- Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.

- (9) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.

- (10) Bei Zahlungsrückständen kann eine Erweiterung der Betreuung nicht vorgenommen werden. Es erfolgt automatisch die Reduzierung der Betreuung auf den gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang.

- (11) Die Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz ist vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vorzulegen. Der Nachweis der Masernschutzimpfung gemäß § 20 VIII und IX Infektionsschutzgesetz ist vor der Aufnahme zu führen. Kinder ohne entsprechende Grundimmunisierung dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen.

- (12) Die Eingewöhnungszeit in Kinderkrippe und Kindergarten beginnt im Monat der Aufnahme des Kindes und endet je nach Entwicklungsstand des Kindes, frühestens jedoch nach einem Monat. Während dieser Eingewöhnungszeit erfolgt eine Betreuung bis 12:00 Uhr. Die Beiträge werden in dieser Zeit gem. § 2 Abs. 1 der Kostenbeitragsordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt für halbtags erhoben.

§ 6

Härtefallkommission

- (1) Für Härtefälle wird eine Härtefallkommission eingerichtet. Diese besteht aus der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten kraft Amtes sowie drei weiteren vom Magistrat zu bestimmenden Mitgliedern, wobei zwei Personen aus dem öffentlichen Leben sein sollen und eine vom Stadtelternbeirat vorgeschlagen wird.
- (2) Die Härtefallkommission kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf Antrag der Sorgeberechtigten, Kinder bei der Vergabe von Betreuungsplätzen, bevorzugen.
- (3) Die Mitglieder werden für eine Zeit von vier Jahren berufen.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist ein Härtefallantrag abgelehnt.

§ 7

Öffnungs-/Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe, Kindergarten:

| Betreuungszeit | Stunden |
|--|-------------------|
| 7:30 – 12:00 Uhr | (22,5 Std./Woche) |
| 7:30 – 13:30 Uhr mit Essen | (30 Std./Woche) |
| 7:30 – 15:00 Uhr mit Essen | (37,5 Std./Woche) |
| Mo. - Do. 7:30 – 17:00 Uhr Fr. 7:30 – 15:30 Uhr mit Essen | (46 Std./Woche) |

Schulbetreuung, Kinderhort:

| Angebotsform | Betreuungszeit | Stunden |
|-------------------------------------|---|----------------------------|
| 5 Tage Woche 15:00 Uhr mit Essen | 7:30 – 15:00 Uhr | (37,5 Std. / Woche) |
| 5 Tage Woche 17:00 Uhr mit Essen | 7:30 – 17:00 Uhr Fr. 7:30-15:30 Uhr | (46 Std. / Woche) |
| 4 Tage Woche mit Essen | 7:30 –15:00 / 17:00 Uhr Fr. bis 15:30 Uhr | (30/38/36,5 Std. / Woche) |
| 3 Tage Woche mit Essen | 7.30 –15:00 / 17:00 Uhr Fr. bis 15:30 Uhr | (22,5/28,5/27 Std./ Woche) |

Bei der Angebotsform 3 und 4 Tage Woche mit Essen müssen gleichbleibende Wochentage gebucht werden.

- (2) Im Hort und der Schulbetreuung kann ein Platz-Sharing eingerichtet werden. Aus pädagogischen Gründen müssen die Kinder mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet sein.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann ausfolgenden Gründen und in den folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für bis zu drei Wochen,
 - in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie gegebenenfalls bis zum Ende der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres,
 - wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeitenden, Betriebsausflügen, krankheitsbedingten Personalausfällen, Personalmangel, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen,
 - für Fortbildungsveranstaltungen und für Brückentage kann die Einrichtung jeweils bis zu drei Tage jährlich geschlossen werden,
 - die Termine sind den Sorgeberechtigten frühzeitig bekannt zu geben.

§ 8

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur direkten Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal verpflichtet. Dies gilt in allen das Kind und die Einrichtung betreffenden Belangen.
- (2) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig und pünktlich innerhalb der für sie geltenden Betreuungszeit besuchen. Im Verhinderungsfall, insbesondere bei Krankheit, sind die Kinder von den Sorgeberechtigten unverzüglich, spätestens bis 8:30 Uhr des betreffenden Tages unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Fehlzeit bei der Leitung oder bei den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.
- (3) Auf zweckmäßige Kleidung und ausreichende Wechselwäsche der Witterung und Jahreszeit angepasst, ist zu achten. Kinder, die Windeln tragen, werden frisch gewickelt der Einrichtung übergeben.
- (4) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder dem pädagogischen Fachpersonal der Kinderkrippen oder Kindergärten und holen sie spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit in den Kinderkrippen oder Kindergärten wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch pädagogisches Fachpersonal in den Kinderkrippen oder Kindergärten und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Es bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, wenn die Kinder den Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung alleine begehen sollen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich der Leitung gegenüber, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Wenn Kinder nach der vereinbarten Betreuungszeit nicht pünktlich abgeholt werden, wird nach der Überschreitung von 5 Minuten pro angefangene 15 Minuten eine zusätzliche Gebühr von 15,00 €, im Rahmen der Benutzungsvereinbarung, fällig, um die Aufwendungen des Fachpersonals für die verlängerte Aufsicht und Betreuung abzudecken. Kinder werden nicht durch das Betreuungspersonal nach Hause gebracht.

- (7) Für Kinder in Schulbetreuungen und Hort beginnt und endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit Betreten beziehungsweise Verlassen der Einrichtung durch die Kinder. Eine Bring- und Abholpflicht seitens der Sorgeberechtigten besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zum und von der Schulbetreuung/vom Hort alleine bewältigen lassen. Es bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, wenn die Kinder den Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung alleine begehen sollen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (8) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Teilnahme von Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
- (9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bei Anzeichen von Krankheiten in der Kindertageseinrichtung unverzüglich abzuholen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Parasitenbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die Weisungen des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum des Landkreises Offenbach sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu befolgen. Im Zweifel entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, der Stadt Mühlheim am Main auf Grundlage eines ärztlichen Attests/einer ärztlichen Bescheinigung über den weiteren Besuch der Einrichtung.
- (10) Bei Verstoß gegen die geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Sorgeberechtigten veranlassen.
- (11) Für die vom Kind verursachten Schäden können die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.
- (12) Es besteht in der Kindertageseinrichtung der gesetzlich geregelte Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung erforderlich.
- (13) In Schulbetreuung oder Hort sind die Kinder bei Wegeunfällen sowie in den Ferien über die Unfallkasse Hessen versichert. Unfälle müssen der Schule gemeldet werden.

§ 9

Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird von den Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter der Kinder eine im Voraus zahlbare Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsordnung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgelts beim Kreis Offenbach beantragt werden. Hilfestellung bei der Antragstellung bietet das Sachgebiet Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main. Die Beiträge sind bis zur Zahlung vom Kreis Offenbach von den Sorgeberechtigten zu tragen, dies gilt auch bei Folgeanträgen.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Gründen, wie etwa höherer Gewalt, auf die Erhebung der Kostenbeiträge verzichten.

§ 10

Abmeldung und Ummeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, zu erklären. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zur nächsten Abmeldemöglichkeit weiter zu zahlen.
- (2) Die Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz nicht mehr vorhanden sind, insbesondere bei Wegzug aus dem Stadtgebiet. Ausnahme: Wenn kein Schulwechsel beim Umzug eines Kindes stattfindet, kann das Kind in der Schulbetreuung/ im Hort bleiben.
- (3) Ummeldungen können in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum Monatsende schriftlich erfolgen. Ummeldungen können nur alle 6 Monate vorgenommen werden. In Ausnahmefällen und auf Antrag kann hiervon abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 11

Ausschluss

- (1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
 - wenn durch das Verhalten der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung oder Störung der Betriebsabläufe entsteht,
 - eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,
 - bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird,
 - eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte oder die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben/ Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen stattfand,
 - der Kostenbeitrag mehr als 2 Monate im Rückstand liegt, nach schriftlicher Androhung des Ausschlusses. Soweit Freistellung von Kostenbeiträgen aufgrund der Förderung des Landes Hessen gewährt wird, reduziert sich die Betreuungszeit auf die freigestellten Stunden.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent. Im Falle eines Widerspruchs, trifft die Entscheidung der Magistrat. Zuvor hat eine schriftliche Anhörung der Sorgeberechtigten stattzufinden.
- (4) Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden unter Berücksichtigung der DSGVO folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten und des Kindes
 - Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 - Beschäftigungsnachweis des Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung
 - Angaben zum Impfstatus des Kindes
 - Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.)
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Mühlheim am Main soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Mühlheim am Main (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 13

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main vom 01.01.2022 wird zum selben Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Mühlheim am Main, den 03.11.2025

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Dr. Alexander Krey
Bürgermeister